

E R K L Ä R U N G [Höflichkeitsübersetzung der englischen Originalfassung]

der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

zu dem von der

- Action pour le développement et l'innovation médicale ("ADIMED"), Bukavu (Demokratische Republik Kongo)

(im Folgenden: "Beschwerdeführerin")

eingereichten Beschwerde gegen

- Pharmakina S.A., Bukavu (Demokratische Republik Kongo)

(im Folgenden: "Beschwerdegegnerin" oder "Unternehmen")

Im Folgenden werden Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin gemeinsam als "die Beteiligten" bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

| Α. | ZUSAMMENFASSUNG | . 3 |
|----|--|-----|
| В. | SACHVERHALT UND POSITIONEN DER BETEILIGTEN | . 4 |
| C. | VERFAHREN UND VORGEHEN DER DEUTSCHEN NKS | . 5 |
| D. | ZULÄSSIGKEIT | . 6 |
| | I. Multinationales Unternehmen | . 6 |
| | II. Rolle der deutschen NKS | . 7 |
| | 1. Vorab zu klärende Frage | . 7 |
| | 2. Keine NKS in der DRK | . 7 |
| | 3. Deutschland ist nicht Sitz des Unternehmens | . 7 |
| F | FRGERNIS | Ω |

A. ZUSAMMENFASSUNG

Die deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden: "NKS") nimmt diese Beschwerde aufgrund mangelnder internationaler Zuständigkeit nicht zur eingehenderen Prüfung an.

B. SACHVERHALT UND POSITIONEN DER BETEILIGTEN

- 2 Der diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich für die Zwecke der vorliegenden Erklärung wie folgt zusammenfassen:
- Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine in der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden bezeichnet als: "DRK") ansässige Nichtregierungsorganisation, die 139 ehemalige Beschäftigte der Beschwerdegegnerin vertritt (im Folgenden bezeichnet als: "die Beschäftigten"). Die Beschwerdegegnerin ist eine in der Agrarindustrie und im Pharmabereich tätige Aktiengesellschaft nach kongolesischem Recht mit Hauptsitz in der DRK.
- Die Angaben der Beteiligten zu den Umständen der Unternehmensgründung sowie den nachfolgenden Entwicklungen der Aktionärsstruktur weichen voneinander ab. Nach diversen Rückfragen stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der deutschen NKS wie folgt dar:

Laut der Beschwerdegegnerin wurde das Unternehmen 1961 durch das belgische Unternehmen KINABEL gegründet. Die NKS nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin dieser Behauptung widerspricht. Des Weiteren besteht Uneinigkeit zwischen den Beteiligten darüber, ob die deutsche Firma Boehringer Mannheim jemals Anteilseignerin des Unternehmens war oder ihre Rolle auf die eines (Haupt-)Kunden beschränkt blieb. Eine endgültige Klärung dieser Fragen erübrigt sich, da sie keine Änderung des Grundtenors dieser Erklärung nach sich ziehen würde.¹

Zu einem nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkt vor 1971 wurde das Unternehmen von einer kanadischen Firma und einer luxemburgischen Holding übernommen, die 74,00% bzw. 24,99% der Anteile hielten. In der Folge wurden die Anteile der luxemburgischen Holding zu einem Zeitpunkt vor 1987 durch eine andere Holding aus demselben Land erworben. Schließlich übernahmen 1999 ein französischer und ein deutscher Beschäftigter das Unternehmen im Rahmen eines Management-Buyouts. Die somit erworbenen 99,99% der Anteile des Unternehmens wurden in einer neuen Holding zusammengeführt, bei der es sich um eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts handelt.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, die Beschwerdegegnerin sei ihren Verpflichtungen nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgen-

.

¹ Vgl. insbesondere nachfolgend Rdnr. 23.

den: "OECD-Leitsätze") im Zusammenhang mit Ereignissen, die sich der Beschwerdeführerin zufolge in den Wirren des Bürgerkrieges in der DRK zwischen 1996 und 1999
zugetragen haben sollen, nicht nachgekommen. Der Sache nach wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin vor, in dieser Zeit mit Rebellengruppen in der DRK
kollaboriert und bei der Entlassung von Beschäftigten die Menschenrechte sowie nationales Arbeitsrecht verletzt zu haben. Daher vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, die Beschwerdegegnerin habe Bestimmungen der Kapitel I (Begriffe und
Grundsätze), IV (Menschenrechte), V (Beschäftigung und Beziehungen zwischen den
Sozialpartnern) und VII (Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen
und Schmiergelderpressung) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in
der aktuellen Fassung von 2011 verletzt. Vor diesem Hintergrund fordert die Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die Beschäftigten in Höhe von 370.000.000
Euro.

Die Beschwerdegegnerin weist die Anschuldigungen der Beschwerdeführerin als unbegründet zurück. Dabei erklärt sie im Wesentlichen, das Unternehmen habe weder mit irgendwelchen Rebellen oder unrechtmäßigen Machthabern zusammengearbeitet noch die Menschenrechte verletzt. Der Beschwerdegegnerin zufolge wurden die fraglichen Entlassungen im Einklang mit den Bestimmungen des einschlägigen nationalen Arbeitsrechts nach zuvor eingeholter Genehmigung durch die zuständigen Behörden vorgenommen und waren durch wirtschaftliche Schwierigkeiten des Unternehmens gerechtfertigt.

C. VERFAHREN UND VORGEHEN DER DEUTSCHEN NKS

- Am 16. Mai 2018 legte die Beschwerdeführerin auf elektronischem Wege (E-Mail) bei der NKS formell Beschwerde ein. Der Beschwerde war eine beträchtliche Zahl von Hintergrunddokumenten beigefügt, die in 28 am selben Tag versendeten E-Mails enthalten waren. Sechs Tage zuvor hatte die Beschwerdeführerin bereits eine erste Zusammenstellung relevanter Dokumente übersandt. Der Beschwerdegegnerin wurde Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, wovon sie in einer am 18. Juli 2018 an die deutschen NKS übersandten Email Gebrauch machte.
- Angesichts der Komplexität des Falles trat die deutsche NKS in der Folge in einen umfassenden schriftlichen und fernmündlichen Austausch mit den Beteiligten ein. Ziel der NKS war es, ein besseres Verständnis der Sachlage zu erlagen, insbesondere in Bezug auf die Unternehmens- und Eigentümerstrukturen sowie die Beziehungen zu deut-

- schen Firmen. Weitere Informationen zum Sachverhalt wurden von der Deutschen Botschaft in der DRK zur Verfügung gestellt.
- Zudem erörterte die deutsche NKS Sachverhaltsaspekte sowie die Frage der internationalen Zuständigkeit mit den Nationalen Kontaktstellen von Belgien, Frankreich, Kanada, Luxemburg und der Schweiz.
- Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Erklärung der deutschen NKS in Abstimmung mit den im Ressortkreis "OECD-Leitsätze" vertretenen Bundesministerien getroffen². Vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung hatten die Beteiligten gemäß den Verfahrensgrundsätzen der deutschen NKS Gelegenheit zur Stellungnahme.

D. ZULÄSSIGKEIT

11 Die vorliegende Beschwerde ist nicht zulässig.

I. Multinationales Unternehmen

- 12 Entgegen der Einschätzung der Beschwerdegegnerin ist die Beschwerde nicht bereits deshalb unzulässig, weil es sich bei dem Unternehmen nicht um ein multinationales Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze handeln würde.
- Zwar enthalten die OECD-Leitsätze keine abschließende Definition des Begriffs "multinationalen Unternehmen" (im Folgenden bezeichnet als: "MNU"), jedoch wird klargestellt, dass die Leitsätze auf eine große Bandbreite von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, anwendbar sein können. MNU bestehen üblicherweise aus Firmen oder Unternehmensteilen in mehr als einem Land, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäfte auf verschiedene Weisen miteinander abstimmen können.
- Im vorliegenden Fall sind die geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens nicht auf die DRK beschränkt. Darüber hinaus ist das Unternehmen stets mit (unterschiedlichen) Holdings in Drittstaaten verbunden gewesen. Dementsprechend gelangt die deutsche NKS zu der Einschätzung, dass es sich bei dem Unternehmen um ein MNU im Sinne der OECD-Leitsätze handeln könnte.

Bundesministerium der Finanzen, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

II. Rolle der deutschen NKS

Die deutsche NKS kann dieses Beschwerdeverfahren dennoch nicht zur eingehenderen Prüfung annehmen, da es ihr hierfür an der internationalen Zuständigkeit mangelt.

1. Vorab zu klärende Frage

- 16 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Fassung der OECD-Leitsätze im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt.
- 17 Wie bereits zuvor in Randnummer 5 ausgeführt, verweist die Beschwerdeführerin auf Ereignisse, die sich zwischen 1996 und 1999 in der DRK zugetragen haben sollen. Damit bestünde die Möglichkeit, dass die materiellen Aspekte des vorliegenden Falles welche die deutsche NKS nicht prüfen wird auf der Grundlage der OECD-Leitsätze in der Fassung von 1991 zu bewerten wären.
- Allerdings sind Fragen der internationalen Zuständigkeit in dieser Fassung der OECD-Leitsätze nicht geregelt. Dementsprechend hat die NKS entschieden, die Entscheidung bezüglich dieser Verfahrensfrage auf Grundlage der aktuellen Fassung der OECD-Leitsätze (2011) mit ihren verfahrenstechnischen Anleitungen zu treffen.

2. Keine NKS in der DRK

19 Grundsätzlich sehen die "Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" (im Folgenden: "Umsetzungserläuterungen") vor, dass

"Fragen von der Nationalen Kontaktstelle des Landes behandelt [werden], in dem sie jeweils auftreten."

Da die DRK weder ein Mitgliedstaat der OECD ist noch zu den dreizehn weiteren Teilnehmerstaaten der OECD-Leitsätze zählt, gibt es in der DRK keine NKS. Somit ist die genannte grundsätzliche Regelung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

3. Deutschland ist nicht Sitz des Unternehmens

21 Für Fälle, in denen Probleme im Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen in Nichtteilnehmerstaaten auftreten, sieht Randnummer 39 der Umsetzungserläuterungen eine – subsidiäre – Zuständigkeit der Nationalen Kontaktstelle im Ursprungsland vor, also der Nationalen Kontaktstelle desjenigen Landes, in dem das MNU seinen Unternehmenssitz hat. Auch diese Regelung ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

- 22 Erstens ist Deutschland nicht Ursprungsland von Pharmakina. Denn das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der DRK und ist, wie bereits vorstehend in Rdnr. 3 erläutert, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der DRK.
- Darüber hinaus hat das Unternehmen anscheinend zu keinem Zeitpunkt einen Mutterkonzern in Deutschland gehabt, der in der Lage gewesen wäre, seine geschäftlichen Aktivitäten zu steuern. Aber selbst wenn Boehringer Mannheim jemals zu den Anteilseignern des Unternehmens gehört hätte, muss festgehalten werden, dass die besagte Firma 1997 mit der Übernahme derselben durch die Schweizer Firma Hoffman-La Roche erloschen ist. Dementsprechend könnte die NKS nicht mehr auf Boehringer Mannheim zuzugehen, um für die Zwecke des laufenden Beschwerdeverfahrens einen geeigneten Mediationspartner für die Beschwerdegegnerin zu finden.
- Ebenso macht die bloße Tatsache, dass ein deutscher Manager an dem Management-Buyout von 1999 beteiligt war (vgl. vorstehend Rdnr. 4), Deutschland weder zum Unternehmenssitz von Pharmakina, noch werden die zugehörigen Holdings mit Sitz in Drittstaaten dadurch zu *deutschen* Unternehmen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem besagten deutschen Manager um eine natürliche Person handelt, die nicht als MNU angesehen werden kann, da eine solche Betrachtungsweise selbst die in den OECD-Leitsätzen angelegte weite Definition dieses Begriffs überdehnen würde.
- 25 Schließlich hat die Beschwerdeführerin keine weiteren möglichen Anhaltspunkte vorgebracht und es liegen auch keine Anhaltspunkte auf der Hand, aufgrund derer die deutsche NKS zu dem Ergebnis gelangen könnte, dass sie die Rolle der Nationalen Kontaktstelle des Ursprungslandes im Sinne von Rdnr. 39 der Umsetzungserläuterungen einnehmen könnte.

E. ERGEBNIS

- 26 Die deutsche NKS nimmt die vorliegende Beschwerde aufgrund mangelnder internationaler Zuständigkeit nicht zur eingehenderen Prüfung an.
- Nach sorgfältiger Prüfung aller ihr vorliegenden Informationen sowie dem Austausch mit den in Rdnr. 9 genannten Nationalen Kontaktstellen sieht die deutsche NKS keine Möglichkeit, diesen Fall an eine andere Nationale Kontaktstelle zu verweisen, die im vorliegenden Fall als Nationale Kontaktstelle im Ursprungsland fungieren könnte. Eine solche Entscheidung würde eine tiefgreifende Prüfung der materiellen Aspekte des vor-

liegenden Falles erfordern, welche die Grenzen der vorliegenden verfahrenstechnischen Erklärung überschreiten würde.

Berlin, den 18. Oktober 2018

gez. Brauns

Für die Nationale Kontaktstelle

Detlev Brauns

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie